

**Stellungnahme**  
**der**  
**Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e.V.**  
**zum Referentenentwurf des**  
**Bundesministeriums für**  
**Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**  
**eines 12. Gesetzes zur**  
**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

---

**Einleitung**

Mit der Einführung der Biokraftstoff-Quotenverpflichtung im Jahr 2007 wurde die bisher im Wege der Steuerbegünstigung geförderte Markteinführung von Biokraftstoffen schrittweise umgestellt auf eine energetische Quotenverpflichtung. Trotz steigender Quotenvorgaben bei voller Besteuerung des biogenen Anteils waren die diskutierten Mehrkosten für den Verbraucher an der Tankstelle praktisch nicht spürbar. Ziel dieser Regelung war jedoch auch, im Sinne des Bestandsschutzes den zu erwartenden Minderabsatz durch die Anhebung der Besteuerung durch eine höhere Quotenverpflichtung zu kompensieren. Die steuerliche Förderung lief Ende 2012 vollständig aus. Im Zeitraum 2007 bis 2013 halbierte sich praktisch der Absatz von Biodiesel bzw. Pflanzenölkraftstoff von ursprünglich etwa 4 Mio. Tonnen (ca. 14 Prozent des Dieserverbrauchs) auf ca. 2,2 Mio. Tonnen (ca. 6,5 Prozent des Dieserverbrauchs). Die Umsetzung der Erneuerbare Energien-Richtlinie zur Einführung von Biokraftstoffen, die doppelt angerechnet werden können, führte wie auch der starke Marktzuwachs von hydrierten Pflanzenölen (HVO) zu einer weiteren deutlichen Reduzierung des Anteils herkömmlichen Biodiesel von schätzungsweise ca. 1,8 Mio. Tonnen auf Basis heimischer Rohstoffe.

Deutschland führt zum 1. Januar 2015 als einziges EU-Mitgliedsland die Treibhausgasquote (THG-Quote) ein und übernimmt damit eine Vorreiterrolle in der Gemeinschaft. Die Umstellung auf die THG-Quote bedeutet für alle Beteiligten, von den zuständigen Stellen und Behörden, der Landwirtschaft als Rohstoffproduzent sowie den Verarbeitungsunternehmen bis hin zu den Quotenverpflichtenden einen erheblichen durch

Zeitdruck geprägten Informations-, Umstellungs- bzw. Anpassungsbedarf in der Datenerfassung, Dokumentation und Kontrolle.

### **Die Stellungnahme im Einzelnen**

**§ 37a (4):** ...*“die bestehende gesetzliche Regelung der Quotenverpflichtung in Höhe von 3 Prozent ab dem Jahr 2015, 4,5 Prozent ab dem Jahr 2017 und 7 Prozent ab dem Jahr 2020 wird fortgeführt.“*

Der im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehene Prozentsatz von 3 Prozent ab dem Jahr 2015 trägt dem verringerten Mengenbedarf infolge der inzwischen erzielten Erfolge bei der Verbesserung der Treibhausgas-effizienz von Biokraftstoffen nicht Rechnung. Die Einführung einer THG-Quote in Höhe von 3 Prozent würde den Biokraftstoffbedarf weiter verringern. Die UFOP geht davon aus, dass der Wettbewerb um die beste THG-Bilanz der Biokraftstoffe den grundsätzlich erwünschten CO<sub>2</sub>-Effizienzeffekt eher noch verstärkt. Biokraftstoffe sind bisher der einzige Produktbereich, in dem die Treibhausgas-effizienz stufenübergreifend Bestandteil eines globalisierten Angebotsmarktes ist.

Im Sinne des Vertrauensschutzes für bestehende Produktionsanlagen in Deutschland **muss daher die Quotenverpflichtung im Jahr 2015 deutlich angehoben und in den Folgejahren schrittweise jährlich erhöht werden.** Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Wirtschaftsbeteiligten auf einen zunehmenden THG-Wettbewerb bei möglicherweise ebenso stetig steigendem Biokraftstoffbedarf einstellen können. Diese Unsicherheit wird u.a. dadurch bedingt, dass der fossile Komparator, also der Basiswert für fossile Otto- (OK) und Dieselmotoren (DK), der bisher bei 83,8 kg CO<sub>2</sub>-Äquivalent je GJ ggf. als Ergebnis der Novellierung der Erneuerbare Energien- und Kraftstoffqualitätsrichtlinie nach oben angepasst und analog der Biokraftstoffbedarf steigen wird.

**§ 37 a (5):** Die UFOP begrüßt, dass das Prinzip der Nachversteuerung und damit der Anrechnung auf die Quotenverpflichtung in Form des Quotenhandels beibehalten wird.

Die Bundesregierung hält damit an der Option fest die Übertragung der Quotenverpflichtung zu ermöglichen. Damit werden Befürchtungen begegnet, dass die Erfüllung der Quotenverpflichtung ausschließlich auf Basis der gemäß für DK und OK geltenden Kraftstoffqualitätsstandards (B7 / E5 und E10) umgesetzt werden muss. Reinkraftstoffmengen, die bspw. in der Land- und Forstwirtschaft nach wie vor steuerbegünstigt eingesetzt werden können, können im Wege des bewährten Quotenhandels auf Quotenverpflichtete übertragen werden. Überdies werden Sonderregelungen ohne Steuerausfall im stetig wachsenden Schwerlastverkehr ermöglicht

**§37b:** Die UFOP begrüßt die Beibehaltung der Einschränkung der Biomasse gemäß Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001.

**§37b (5):** „Hydrierte biogene Öle, bei denen die Hydrierung nicht in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstimmigen Ölen erfolgt ist, gelten im vollen Umfang als Biokraftstoff“

Diese Regelung wird von der UFOP abgelehnt - Begründung:

Im Gegensatz zur Umesterung zur Herstellung von Monoalkylester wird zwar analog zur Biodieselproduktion biogenes Glycerin bzw. bei der Hydrierung biogenes Propan erzeugt, jedoch entsteht ein zusätzlicher erheblicher und die THG-Bilanz bestimmender Wasserstoffbedarf für die Hydrierung:

- der Doppelbindungen,
- der Entfernung von Sauerstoff,
- für die Sättigung der durch das Cracken entstehenden C-Stellen.

Nach Angaben des DBFZ beträgt der Bedarf bis zu 4,16 Massenprozent in Bezug auf das eingesetzte Pflanzenöl. Die UFOP fordert deshalb, dass diese entsprechenden Mengenäquivalente Wasserstoff regenerativen Ursprungs und in der Massenbilanz dokumentiert sein müssen.

**§ 37f:** Die UFOP begrüßt die konsequente Berichterstattungspflicht. Hierdurch wird die erforderliche Transparenz der Kraftstoff-Herkünfte analog zu den Biokraftstoffen durch Angabe des Erwerbortes, des Ursprungs und der THG-Emissionen je Energieeinheit, sichergestellt. Die erforderliche Rechtsverordnung sollte schnellstmöglich beschlossen werden.

#### **Abschließende Anmerkungen:**

Mit Einführung der THG-Quote entfällt die Doppelanrechnung für Biokraftstoffe aus Abfallölen. Dennoch bleibt ein wettbewerbsverzerrender Anreiz, den Anteil Biokraftstoffen aus gebrauchten pflanzlichen Ölen möglichst zu steigern. Denn die Rohstoffbasis dieser Biokraftstoffe tritt mit einem THG-Standardwert „0g CO<sub>2</sub>/MJ“ in den Wettbewerb ein. **Die Betrugsgefahr bleibt daher bestehen und damit der Bedarf für die erforderliche Zertifizierungs- und Kontrollintensität gemäß der geltenden Regelungen.** Die Nachprüfbarkeit von THG-Bilanzen muss auf Basis von Gutachten sichergestellt werden. Die Zertifizierungsstellen müssen entsprechend qualifiziert sein als Voraussetzung für die Überprüfung entsprechender Herstellerangaben. Zu prüfen ist die Einrichtung einer Clearingstelle. Händler / Importeure müssen entsprechende Nachweise erbringen.

Andernfalls sollte der angebotene Biokraftstoff nur auf Basis der THG-Standardwerte angerechnet werden können.

Die UFOP erinnert zugleich an den Handlungsbedarf zur Evaluierung der THG-Bilanzen bei Biokraftstoffen aus Abfall- und Reststoffen sowie an die Notwendigkeit, THG-Bilanzen auf Basis internationaler Normen für Ökobilanzen zu erstellen. Reststoffe wie z.B. Stroh, könnend nicht per se als THG-frei bewertet werden.

Berlin, 30. April 2014